

# Die Korrektur von Zollanmeldungen

## Diplomarbeit

Fachbereich Finanzen

Hochschule des Bundes  
für öffentliche Verwaltung

**vorgelegt von:** Leon Holdorf  
Leon.Holdorf@zoll.bund.de  
04542 – 4418

**Abgabefrist:** 05.08.2022

**Erstprüfender:** Markus Böhne

**Zweitprüfender:** Dr. Lothar Gellert

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....                              | II |
| <b>1 Einleitung</b> .....                                       | 1  |
| <b>2 Analyse der Korrekturmöglichkeiten nach Art. 173 UZK</b> 3 |    |
| 2.1 Grundsatz der Änderung (Art. 173 (1) UZK).....              | 4  |
| 2.1.1 Änderung nach Annahme der Zollanmeldung .....             | 4  |
| 2.1.2 Inhaltliche Grenzen.....                                  | 7  |
| 2.2 Ausschluss - Zeitliche Grenzen (Art. 173 (2) UZK) .....     | 8  |
| 2.2.1 Unterrichtung hinsichtlich Beschau.....                   | 8  |
| 2.2.2 Feststellung der Unrichtigkeit .....                      | 9  |
| 2.2.3 Überlassung der Ware.....                                 | 10 |
| 2.3 Änderung nach Überlassung (Art. 173 (3) UZK).....           | 11 |
| 2.3.1 Voraussetzungen.....                                      | 11 |
| 2.3.2 Anwendbarkeit des dritten Absatzes.....                   | 13 |
| <b>3 Rechtsstreit - Änderung des Zollanmelders</b> .....        | 13 |
| 3.1 Traditionelle Rechtsauffassung .....                        | 14 |
| 3.2 Das Pfeifer & Langen Urteil zu Art. 78 ZK.....              | 17 |
| 3.3 Unzulässigkeit der Änderung bei Widerspruch.....            | 20 |
| <b>4 Übertragbarkeit auf den UZK</b> .....                      | 23 |
| 4.1 Gründe gegen die Übertragbarkeit.....                       | 24 |
| 4.2 Gründe für eine sinnngemäße Übertragung .....               | 25 |
| <b>5 Zusammenfassung und Ausblick</b> .....                     | 27 |
| <b>Literaturverzeichnis</b> .....                               | IV |
| <b>Erklärung</b> .....                                          | VI |

## Abkürzungsverzeichnis

### **A**.....

|         |                             |
|---------|-----------------------------|
| Art.    | Artikel                     |
| AW-Prax | Außenwirtschaftliche Praxis |

### **B**.....

|     |                                |
|-----|--------------------------------|
| BFH | Bundesfinanzhof                |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch        |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |

### **E**.....

|       |                                    |
|-------|------------------------------------|
| ebd.  | ebenda (genau, gerade dort)        |
| ESumA | summarische Eingangsanmeldung      |
| EU    | Europäische Union                  |
| EuGH  | Gerichtshof der Europäischen Union |

### **F**.....

|           |                                                                                                                               |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FG        | Finanzgericht                                                                                                                 |
| FristenVO | Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine |

### **G**.....

|      |                |
|------|----------------|
| gem. | gemäß          |
| ggf. | gegebenenfalls |

### **H**.....

|       |                |
|-------|----------------|
| Hrsg. | Herausgeber/in |
|-------|----------------|

### **N**.....

|     |        |
|-----|--------|
| Nr. | Nummer |
|-----|--------|

**O**.....

o. J.            ohne Jahresangabe

o. V.            ohne Verfasserangabe

**R**.....

Rn.            Randnummer

**S**.....

S.            Seite/Seiten

**U**.....

UAbs.        Unterabsatz

UZK           Zollkodex der Union - Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

UZK-DA      Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

UZK-IA      Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

**V**.....

v.            vom

vgl.           vergleiche

VO            Verordnung

**Z**.....

ZK            Zollkodex der Gemeinschaft - Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

# 1 Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein besonders rohstoffarmer und flächenmäßig kleiner Staat, entsprechend ist der Außenhandel für die deutsche Wirtschaft von enormer Bedeutung.<sup>1</sup> Allein im Kalenderjahr 2021 fertigte die deutsche Zollverwaltung mehr als 362 Millionen Warensendungen im Warenverkehr mit Nicht-EU-Staaten ab.<sup>2</sup>

Im Rahmen dieser Warenbewegungen kommt der Zollabfertigung eine wichtige Rolle zu, denn es werden Tag für Tag Waren im Wert von mehreren Milliarden Euro umgeschlagen. Gem. Art. 158 (1) UZK ist für alle Waren, die in ein Zollverfahren übergeführt werden sollen, eine Zollanmeldung zu dem jeweiligen Verfahren abzugeben.<sup>3</sup> Unter dem Begriff der Zollanmeldung ist nach Art. 5 Nr. 12 UZK die Handlung zu verstehen, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht darlegt, die Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überführen zu lassen. Diese Anmeldung ist als öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Anmelders, welcher hierdurch sein Wahlrecht<sup>4</sup> in Bezug auf das konkrete Zollverfahren ausübt, anzusehen.<sup>5</sup> In dieser Konstellation ist der Anmelder die Person, die eine Zollanmeldung in eigenem Namen abgibt oder die Person, in deren Namen die Anmeldung abgegeben wird. (Art. 5 Nr. 15 UZK)

Im Rahmen der täglichen Zollabfertigung kommt es immer wieder vor, dass der Inhalt einer Zollanmeldung fehlerhaft ist. Nicht immer liegt eine Zollanmeldung mit bewusst falsch abgegebenem Inhalt vor, vielmehr sind die falschen Angaben regelmäßig das Resultat von Arbeitsfehlern des Wirtschaftsbeteiligten.<sup>6</sup> Bemerkt der Beteiligte seine Fehler, so hat dieser gewöhnlich den Wunsch seine Angaben zu korrigieren, um den vorliegenden Sachverhalt ordnungsgemäß darzustellen. Bei einer entsprechenden Änderung handelt es sich um eine Mitwirkungshandlung des Anmelders, mit der die

---

<sup>1</sup> Vgl.: *Brill/Wagner*, Zollhandbuch, 2002, S.9.

<sup>2</sup> Vgl.: BMF., BMF-Monatsbericht 05.2022 - Bilanz des deutschen Zolls 2021, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/05/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-zoll-bilanz-2021.html> (Abgerufen: 13.07.2022).

<sup>3</sup> Anm.: dies gilt jedoch nicht für das Freizonenverfahren.

<sup>4</sup> Anm.: Art.150 (1) UZK normiert unter Vorbehalt die Wahlfreiheit des Zollverfahrens.

<sup>5</sup> Witte, Wolfgang/*Henke*, Zollrecht der EU, Rn. D2006.

<sup>6</sup> Vgl.: Lör Wensing, Zollrecht - Nachträgliche Änderung des Zollanmelders, <https://www.hlw-muenster.de/news/zollrecht-nachtraegliche-aenderung-des-zollanmelders/> (Abgerufen: 08.07.2022).

bereits getätigten Angaben korrigiert, ergänzt und präzisiert werden können.<sup>7</sup> Dieser Änderungswille kann sich auch auf die Gewinnung von neuen Informationen stützen.<sup>8</sup>

Für genau diese Fälle beinhaltet der UZK die Möglichkeit, dass es dem Anmelder gestattet werden kann, Änderungen am Inhalt der Zollanmeldung vorzunehmen. Dieses Verfahren der Änderung einer Zollanmeldung hat der Unionsgesetzgeber in Art. 173 UZK niedergelegt, hierbei handelt es sich um den Nachfolger des Art. 65 ZK.<sup>9</sup> Mit Inkrafttreten des UZK am 01.05.2016 wurde mit Art. 173 (3) UZK eine Neuheit in das Zollrecht aufgenommen, welche seither auch eine Änderung der Zollanmeldung nach Überlassung der Waren ermöglicht.<sup>10</sup> Gem. Art. 5 Nr. 26 UZK ist die Überlassung von Waren die Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Im Rahmen der Neuregelung ist auch der Art. 78 ZK zu berücksichtigen, denn der Regelungsgehalt von Art. 78 ZK wurde nicht in den UZK übernommen. Dieser ermöglichte auf Antrag des Anmelders eine Überprüfung der Zollanmeldung durch die Zollbehörden.<sup>11</sup> Zugleich stellte er lediglich einen Anspruch des Anmelders auf eine Ermessensentscheidung der Zollbehörde dar, sodass die Einführung von Art. 173 (3) UZK grundsätzlich neue Möglichkeiten eröffnet hat.<sup>12</sup>

Diese Arbeit bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Änderungsmöglichkeiten nach Art. 173 UZK. Das Verfahren der Ungültigerklärung gem. Art. 174 UZK wird nur im Rahmen der Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Änderungsbefugnis<sup>13</sup> angesprochen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen geht es vor allem auch um die inhaltlichen Grenzen und Beschränkungen, die sich aus der Rechtsprechung ergeben. In diesem Kontext stellt sich insbesondere die Frage, inwiefern Urteile und Grundsätze zur Änderung nach Art. 78 ZK auch auf die Änderungsmöglichkeiten nach Art. 173 UZK

---

<sup>7</sup> Vgl.: Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 3.

<sup>8</sup> Vgl.: Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 3.

<sup>9</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 2.

<sup>10</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 2, 33.

<sup>11</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 33.

<sup>12</sup> Vgl.: Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 15; Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 33; Rüsken/Deimel, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 2.

<sup>13</sup> Vgl.: Rüsken/Deimel, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 1, 4.

analog Anwendung finden können.<sup>14</sup> Ein in der Literatur und Rechtsprechung besonders stark umstrittenes Thema ist hierbei die Option auf Änderung des Zollanmelders. Je nach konkreter Fallkonstellation und den zu berücksichtigenden Umständen, werden hier unterschiedliche Auffassungen vertreten.<sup>15</sup>

## 2 Analyse der Korrekturmöglichkeiten nach Art. 173 UZK

Wie oben bereits erwähnt, hat der Unionsgesetzgeber mit Art. 173 UZK den rechtlichen Rahmen der Änderungsbefugnis geschaffen. Er begründet lediglich ein formelles Recht auf Änderung.<sup>16</sup>

Der Art. 173 UZK findet auf sämtliche Arten der Zollanmeldungen Anwendung.<sup>17</sup> Auf die Form kommt es gerade nicht an, selbst die Änderung einer ergänzenden Zollanmeldung ist möglich.<sup>18</sup> Auch Zusatzanträge sollen von der Änderungsbefugnis umfasst sein.<sup>19</sup> Jedoch findet Art. 173 UZK keine Anwendung, wenn es um die Korrektur von summarischen Eingangsanmeldungen (Art. 127 UZK) und Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung (Art. 145 UZK) geht.<sup>20</sup> In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine Zollanmeldung im Sinne des Art. 5 Nr. 12 UZK, folglich ist die Änderung tatbestandlich nicht erfasst.<sup>21</sup> Hierfür bestehen mit Art. 129 und Art. 146 UZK eigene Änderungsnormen.<sup>22</sup> Trotzdem sollte beachtet werden, dass von diesem Grundsatz auch eine entsprechende Ausnahme besteht. „Wird die ESumA durch eine vorab abgegebene Zollanmeldung ersetzt, Art. 130 (1), bleibt es allerdings bei den Änderungsmöglichkeiten des Art. 173.“<sup>23</sup> Mangels praktischer Relevanz<sup>24</sup>, wird diese Änderungsvariante im Rahmen dieser Arbeit nicht näher betrachtet.

Art. 173 UZK ist in drei Absätze unterteilt, wobei der erste Absatz allgemeine Grundsätze zur Änderung beinhaltet, Absatz zwei zeitliche Grenzen aufführt und der dritte die Korrektur nach der

---

<sup>14</sup> Vgl.: Kapitel 4.

<sup>15</sup> Vgl.: Kapitel 3.

<sup>16</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 8.

<sup>17</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 3.

<sup>18</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 3.

<sup>19</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 14.

<sup>20</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 3.

<sup>21</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 5.

<sup>22</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 5.

<sup>23</sup> Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 2.

<sup>24</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 2.

Überlassung thematisiert. Liegen die konkreten Voraussetzungen vor, so besteht ein Anspruch zur einseitigen Änderung der Zollanmeldung durch den Anmelder, folglich steht der Behörde kein Ermessensspielraum zu.<sup>25</sup> Die entsprechenden Voraussetzungen der drei Absätze werden im Nachfolgenden genauer analysiert.

## 2.1 Grundsatz der Änderung (Art. 173 (1) UZK)

### 2.1.1 Änderung nach Annahme der Zollanmeldung

Zu beachten ist, dass die Änderungsbefugnis nur für Zollanmeldungen greift, die bereits angenommen wurden (Art. 172 UZK). Vor der Annahme der Zollanmeldung sind der Änderung keine Grenzen gesetzt.<sup>26</sup> In der Vergangenheit sorgte der Wortlaut der deutschen UZK Übersetzung für Verwirrung, da dieser davon sprach, dass eine Änderung **auch** nach Annahme der Anmeldung möglich sei. Folglich konnte man die Norm so verstehen, dass auch für Änderungen vor Annahme der Zollanmeldung der Art. 173 UZK einschlägig ist.<sup>27</sup> Unter Berücksichtigung der englischen Version, ließ sich jedoch erkennen, dass hier ein Übersetzungsfehler vorlag.<sup>28</sup> Inzwischen wurde die Übersetzung angepasst. Seither sind auch nach dem Wortlaut<sup>29</sup> des Art. 173 (1) S.1 UZK nur noch Änderungen möglich, nachdem die Zollanmeldung von den Zollbehörden angenommen wurde.<sup>30</sup> Eine Irritation durch den Wortlaut der Vorschrift ist nun ausgeschlossen.

Liegt eine entsprechende Annahme der Zollanmeldung vor, so ist Art. 173 (1) S.1 einschlägig. Danach wird dem Anmelder auf Antrag gestattet, eine oder mehrere in der Anmeldung enthaltene Angaben zu ändern. Somit setzt die Änderung nach Art. 173 (1) S.1 UZK zunächst einen Antrag des Anmelders voraus. Der Antrag kann auch von bevollmächtigten Zollvertretern gem. Art. 5 Nr. 6 UZK abgegeben werden. Danach ist Zollvertreter jede Person, die dazu bestellt wurde, für den Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden Handlungen vorzunehmen und die gebotenen Formalitäten zu erfüllen, welche

<sup>25</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 20; Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 4; Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 13.

<sup>26</sup> Witte, Wolfgang/*Henke*, Zollrecht der EU, Rn. D2047.

<sup>27</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 7.

<sup>28</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 10.

<sup>29</sup> Anm.: alter Wortlaut: „dem Anmelder wird auf Antrag **auch** nach Annahme der Zollanmeldung [...]“; neuer Wortlaut: „dem Anmelder wird auf Antrag nach Annahme der Zollanmeldung [...]“, eine Änderung war trotz des alten Wortlautes nur für angenommene Zollanmeldungen möglich.

<sup>30</sup> Anm.: siehe aktuell gültigen Wortlaut der Rechtsnorm (Stand: 15.07.2022).

sich im Rahmen der zollrechtlichen Regelungen ergeben. Hier ist dann auch die Art des Vertretungsverhältnisses zu berücksichtigen. Im Falle einer direkten Vertretung (Art. 18 (1) S.2 UZK) kann der Antrag auf Änderung sowohl vom Vertreter als auch vom Vertretenen gestellt werden.<sup>31</sup> Liegt hingegen ein Fall der indirekten Vertretung (Art. 18 (1) S. 2 UZK) vor, so kann lediglich der Zollvertreter den Antrag auf Änderung der Zollanmeldung stellen, denn dieser handelt in eigenem Namen.<sup>32</sup> Wird eine Änderung des Zollanmelders begehrt, so ist das im Einzelfall konkret bestehende Vertretungsverhältnis maßgeblich, um zu beantworten, ob eine Änderung des Anmelders möglich ist.<sup>33</sup>

Formvorschriften für den Antrag sind nicht vorgesehen. Es ist aber zu beachten, dass der Antrag den Voraussetzungen nach Art. 22 (1) UAbs. 3 UZK<sup>34</sup> entsprechen muss.<sup>35</sup> Ebenfalls anzumerken ist, dass „es im Einzelfall geboten sein [kann], dass die Zollbehörden im Rahmen einer allgemeinen rechtsstaatlichen Unterstützungsverpflichtung den Zollanmelder auf die Änderungsmöglichkeit hinweisen.“<sup>36</sup> Insbesondere bei Privatpersonen sei dies zu beachten.<sup>37</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, was unter der Begrifflichkeit der Angaben zu verstehen ist. Eine konkrete Bestimmung liegt nicht vor, insbesondere werden in Art. 173 UZK auch keine nicht änderbaren Angaben normiert.<sup>38</sup> Der Begriff der Angabe ist im Kontext von Art. 173 UZK umfangreich auszulegen.<sup>39</sup> Zu berücksichtigen ist, dass nach der Ansicht des EuGH das Zollverfahren immer auf die tatsächlich vorliegende Situation abzustimmen ist.<sup>40</sup> In dieser Angelegenheit ist ebenfalls zu beachten, dass nach der Auffassung des EuGHs der Begriff Angaben einerseits Angaben umfasst, die sich auf den tatsächlichen Sachverhalt beziehen, und

---

<sup>31</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 11.

<sup>32</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 11.

<sup>33</sup> Vgl.: Kapitel 3.

<sup>34</sup> Anm.: aufgrund der Schwerpunktsetzung dieser Arbeit, wird das Antragsverfahren nicht näher beleuchtet.

<sup>35</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 4; Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 7.

<sup>36</sup> Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 1.

<sup>37</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 1.

<sup>38</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 17.

<sup>39</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 17.

<sup>40</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 14.01.2010, C-430/08, Juris Rn. 56.

andererseits auch Angaben erfasst, die auf einer irrtümlichen Rechtsanwendung basieren.<sup>41</sup>

Die Urteile des EuGHs beziehen sich hierbei auf Art. 78 ZK. Es ist anzunehmen, dass sich diese Grundsätze analog auf die Regelung des UZK anwenden lassen. Verbreitete Kommentare zu Art. 173 UZK beziehen sich auf die entsprechende EuGH Rechtsprechung.<sup>42</sup>

Weiterhin ist klarzustellen, dass sich das beantragte Zollverfahren (Art. 5 Nr. 15 UZK) nicht über Art. 173 UZK ändern lässt, für diese Fälle ist die Ungültigerklärung gem. Art. 174 UZK vorgesehen.<sup>43</sup> Eine Änderung des Zollverfahrens vor der Überlassung der Waren ist über Art. 174 (1) a), b) S.1 UZK möglich, wenn die Zollbehörden davon überzeugt sind, dass die Waren unverzüglich in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden müssen oder wenn infolge besonderer Umstände die Überführung nicht mehr gerechtfertigt ist. Das entsprechende Verfahren einer Ungültigerklärung der Zollanmeldung nach Überlassung der Ware, zum jeweiligen Zollverfahren, ist nur in den Grenzen der Art. 174 (2) UZK, 148 UZK-DA möglich.<sup>44</sup>

Kommt es zur Ungültigerklärung, so erlischt eine etwaige Zollschuld nach Art. 124 (1) d) UZK. Auch hier gilt folgendes: Wurde die Zollanmeldung jedoch noch nicht angenommen, so kann auch das Zollverfahren eigenständig und unproblematisch vom Anmelder geändert werden. Wenn eine Änderung des Zollverfahrens vorgesehen ist, ist genau hier eine Grenze des Anwendungsbereichs hinsichtlich der Änderung nach Art. 173 und der Ungültigerklärung gem. Art. 174 UZK gegeben. Kommt es tatsächlich zu einer Änderung von Angaben, führt dies dazu, dass auch die neuen Informationen für das entsprechend gewählte Zollverfahren Berücksichtigung finden.<sup>45</sup>

In Bezug auf die Menge der Angaben besteht keine Änderungsbeschränkung.<sup>46</sup> Eine normierte inhaltliche Beschränkung hinsichtlich der Änderung besteht lediglich gem. Art. 173 (1) S. 2 UZK.<sup>47</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 20.10.2005, C-468/03, Juris Rn. 63; Urteil v. 12. 07. 2012, C-608/10, C-10/11, C-23/11, Juris Rn. 47.

<sup>42</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 11; Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 17.

<sup>43</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 19.

<sup>44</sup> Anm.: das Verfahren der Ungültigerklärung ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

<sup>45</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 12.

<sup>46</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 1.

<sup>47</sup> Vgl.: Kapitel 2.1.2.

Wie bereits festgestellt, handelt es sich zwar um eine einseitige Änderungsbefugnis, jedoch muss dem Anmelder die Änderung der Zollanmeldung durch die Zollbehörden gestattet werden. Nur wenn eine Gestattung vorliegt ist die Änderung zulässig. Wenn die Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind, handelt es sich aus Sicht der Behörde um eine gebundene begünstigende Entscheidung, folglich ist die Änderung zu gestatten.<sup>48</sup> Liegen hingegen Gründe vor, die die Behörde veranlassen die Änderung zu untersagen, so kann dies nur schriftlich geschehen. Sowohl die Nennung der versagenden Gründe, als auch eine Rechtsbehelfsbelehrung sind in diesem Fall zwingend erforderlich.<sup>49</sup>

### 2.1.2 Inhaltliche Grenzen

Gem. Art. 173 (1) S.2 UZK darf eine Änderung nicht dazu führen, dass sich die Zollanmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht. Satz 2 stellt folglich eine inhaltliche Grenze der Änderungsbefugnis dar.<sup>50</sup> Diese inhaltliche Grenze greift, wenn die abgegebene Zollanmeldung als Falschanmeldung anzusehen ist, also immer dann, wenn die Ware unter keinem Blickwinkel unter die angemeldete Ware zu subsumieren ist.<sup>51</sup> Ist dies der Fall, so spricht man auch von einer Aliud-Ware.<sup>52</sup> Somit ist es notwendig, die vom Anmelder getätigten Angaben zu prüfen und auszulegen. In diesem Zusammenhang soll der Inhalt der abgegebenen Zollanmeldung großzügig unter die angemeldete Ware subsumiert werden.<sup>53</sup> Wie in der Einleitung dargestellt, handelt es sich bei der Zollanmeldung um eine Willenserklärung des Anmelders. „Die Auslegung einer Willenserklärung erfolgt nach den auch im öffentlichen Recht anwendbaren §§ 133, 157 BGB, wonach der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften ist“<sup>54</sup> Damit ist grundsätzlich auch die Intention des Anmelders einzubeziehen.

Zusätzlich ist bei der Auslegung auch der nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geltende Grundsatz von Treu und Glauben zu berücksichtigen.<sup>55</sup> Der Bundesfinanzhof hat festgestellt,

<sup>48</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 13.

<sup>49</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 22.

<sup>50</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 24.

<sup>51</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 5, 6.

<sup>52</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 6.

<sup>53</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 7; Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 15.

<sup>54</sup> Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 25.

<sup>55</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 25.

dass nach diesem Grundsatz Zollanmeldungen, als empfangsbedürftige Willenserklärungen, so auszulegen sind,<sup>56</sup> „wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen mußte.“<sup>57</sup> Wird eine Zollanmeldung abgegeben, so ist die Zollbehörde der Erklärungsempfänger. Unschlüssige Angaben sollen, sofern dies im Einzelfall möglich und zutreffend ist, von den Zollbehörden so interpretiert werden, dass sie der angemeldeten Ware zugeschrieben werden können.<sup>58</sup>

Ist die Ware zumindest in ihrem Wesen richtig angemeldet worden, kann ungeachtet der inhaltlichen Grenze des Art. 173 (1) S.2 UZK, sogar eine Erweiterung der Warenbezeichnung erfolgen.<sup>59</sup> Aufgrund der gebotenen breiten Auslegung stellt die inhaltliche Grenze lediglich eine niedrige Änderungshürde dar. Nur wenn in tatsächlicher Hinsicht eine andere Ware angemeldet werden soll, greift der Ausschluss nach Satz 2. Die Ungültigerklärung der Zollanmeldung nach Art. 174 UZK wäre in diesem Fall das entsprechende Rechtsmittel zur Korrektur der Zollanmeldung.

## 2.2 Ausschluss - Zeitliche Grenzen (Art. 173 (2) UZK)

Neben der inhaltlichen Änderungsgrenze des Art. 173 (1) S.2 UZK, sind in Absatz 2 weitere Ausschlussgründe genannt. Danach ist eine Änderung der Zollanmeldung nur so lange möglich, bis eine in Art. 173 (2) a) - c) UZK normierte zeitliche<sup>60</sup> Grenze der Änderungsbezugnis vorliegt. Ist ein Tatbestand erfüllt, so ist eine Änderung über Art. 173 UZK grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>61</sup>

### 2.2.1 Unterrichtung hinsichtlich Beschau

Gem. Art. 173 (2) a) UZK ist die Änderung der Zollanmeldung immer dann ausgeschlossen, wenn die Zollbehörden den Anmelder unterrichtet haben, dass sie beabsichtigen eine Beschau der Waren nach Art. 188 c) UZK durchzuführen. Entscheidend ist hierfür nur der Zeitpunkt, in dem die Zollbehörde die beabsichtigte Beschau mitgeteilt hat, eine bestimmte Form für die Mitteilung ist nicht erforderlich.<sup>62</sup> Es zeigt sich also, dass der Zeitpunkt der Unterrichtung

<sup>56</sup> Vgl.: BFH, Urteil v. 8.05.1990, VII R 130-131/87, BFHE 161, 266, Juris Rn. 8.

<sup>57</sup> BFH, Urteil v. 8.05.1990, VII R 130-131/87, Juris Rn. 8.

<sup>58</sup> Vgl.: Rüsen/Deimel, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 15.

<sup>59</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 26.

<sup>60</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 24.

<sup>61</sup> Anm.: beachte Ausnahmenvorschrift Art. 173(3) UZK als Sonderregelung.

<sup>62</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 27.

maßgeblich ist. Die Behörde muss im Zweifelsfall den genauen Zeitpunkt belegen können.<sup>63</sup>

Es gilt zu beachten, dass von der Grenze nur Anträge erfasst sind, die nach der Unterrichtung gestellt werden. Entsprechendes gilt sinngemäß auch für Art. 173 (2) b), c) UZK. In der Praxis kann es vorkommen, dass die Zollbehörden eine Änderung gestattet haben, obwohl sie zuvor bereits eine Beschau angeordnet haben. Aus der Missachtung der zeitlichen Grenze ergeben sich regelmäßig keine zollrechtrechtlichen Auswirkungen.<sup>64</sup> Die Gestattung ist dennoch als wirksam anzusehen.<sup>65</sup> Es wird insoweit auch davon gesprochen, dass es im Einzelfall sogar unverhältnismäßig sei, die Änderung aufgrund der angeordneten Beschau zurückzuweisen.<sup>66</sup>

Der Normgehalt des Art. 173 (2) a) UZK soll Rechtssicherheit garantieren, denn sowohl der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung als auch der Zeitpunkt der Beschau sind als „dokumentarische[r] Fixpunkt“<sup>67</sup> anzusehen.<sup>68</sup>

## 2.2.2 Feststellung der Unrichtigkeit

Haben die Zollbehörden festgestellt (z.B. bei der Überprüfung gem. Art. 188 a) UZK), dass die Angaben in der Zollanmeldung unrichtig sind, so ist die Änderung gem. Art. 173 (2) b) UZK nicht mehr möglich. In diesem Kontext ist auch Art. 191 (3) UZK zu berücksichtigen. Demzufolge haben Überprüfungen überall im Zollgebiet der Union (Art. 4 UZK) die gleiche Beweiskraft. Es ist also nicht notwendig, dass die Feststellung von der Behörde getroffen wird, die die Zollanmeldung nach Art. 172 UZK angenommen hat.<sup>69</sup> Vielmehr kann sie von jeder Zollbehörde (Art. 5 Nr. 1 UZK) der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten getroffen werden.<sup>70</sup>

Eine Benachrichtigung hinsichtlich der festgestellten Unrichtigkeit ist nicht erforderlich. Sobald die Unrichtigkeit von den Zollbehörden erkannt wurde ist die Änderung endgültig ausgeschlossen. Das

---

<sup>63</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 27.

<sup>64</sup> Vgl.: Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 10.

<sup>65</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 28.

<sup>66</sup> Vgl.: Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 10.

<sup>67</sup> Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 10.

<sup>68</sup> Vgl.: Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 10.

<sup>69</sup> Vgl.: Rüsken/Deimel, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 17.

<sup>70</sup> Vgl.: Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 11.

Verbot besteht auch dann, wenn sich der Änderungswille und die Feststellung auf unterschiedliche inhaltliche Aspekte beziehen.<sup>71</sup>

### 2.2.3 Überlassung der Ware

Des Weiteren ist die zeitliche Grenze nach Art. 173 (2) c) UZK zu beachten. Danach ist die Änderung nach Art. 173 (1) S.1 UZK grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die betroffenen Waren von den Zollbehörden gem. Art. 194 (1) UZK überlassen worden sind. Somit ist der Zeitpunkt der Überlassung von erheblicher Bedeutung. Der exakte Zeitpunkt ist von der Zollbehörde zu vermerken und der Anmelder ist hinsichtlich der erfolgten Überlassung zu unterrichten, da es sich bei der Überlassung um eine zollrechtliche Entscheidung (Art. 5 Nr. 39 UZK) handelt.<sup>72</sup> In diesem Zusammenhang kommt auch dem Verfahren der Überlassung durch Anschreibung in der Buchführung nach Art. 182 UZK eine besondere Rolle zu.<sup>73</sup> Sofern die Befreiung von der Gestellungspflicht gem. Art. 182 (3) UAbs. 1 S.1 UZK gewährt wurde, gelten die Waren nach Satz 2 im Zeitpunkt der Anschreibung in der Buchführung als zum betreffenden Zollverfahren überlassen. Die Gestellung ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass die Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen. (Art. 5 Nr. 33 UZK) Das Änderungsverbot gem. Art. 173 (2) c) UZK findet grundsätzlich ab dem Zeitpunkt Anwendung, in dem die Anschreibung in der Buchführung erfolgt ist.<sup>74</sup>

Liegt eine Überlassung vor, so ist in Bezug auf Art. 173 (2) c) UZK der Absatz 3 zu beachten, es handelt sich hierbei um ein *lex specialis*. Damit gilt der Grundsatz *lex specialis derogat legi generali*.<sup>75</sup>

Folglich ist bei Vorliegen einer Überlassung die Änderung der Zollanmeldung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ermöglicht Art. 173 (3) UZK unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Änderung nach der Überlassung der Waren.<sup>76</sup> Sind die konkreten Voraussetzungen hingegen nicht erfüllt, so bleibt es dabei, dass die Änderung gem. Art. 173 (2) c) UZK nicht gestattet ist.

<sup>71</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 30.

<sup>72</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 32.

<sup>73</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 18.

<sup>74</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 18.

<sup>75</sup> Anm.: ein *lex specialis* ist eine spezielle gesetzliche Regelung, die einer allgemeingültigen Regelung (*lex generalis*) vorgeht.

<sup>76</sup> Vgl.: Kapitel 2.3.1.

## 2.3 Änderung nach Überlassung (Art. 173 (3) UZK)

Wurden die angemeldeten Waren bereits überlassen, so besteht zwar grundsätzlich gem. Art. 173 (2) c) UZK ein Änderungsverbot, jedoch ist dieses nur einschlägig, sofern der Vorbehalt gem. Art. 173 (3) UZK nicht greift. Danach kann eine Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der Zollanmeldung auch nach Überlassung der Waren gestattet werden, damit der Anmelder seine Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren erfüllen kann.

### 2.3.1 Voraussetzungen

Damit die Änderung nach der Überlassung zulässig ist, muss zunächst auch hier ein Antrag des Anmelders vorliegen. Wie bei Absatz 1 kann die Handlung auch von einem Zollvertreter gem. Art. 5 Nr. 6 UZK vorgenommen werden. Wurde bereits ein Antrag auf Änderung nach Absatz 1 gestellt, so ist es nicht erforderlich zusätzlich einen weiteren Antrag zu stellen, sofern zu erkennen ist, dass eine Änderung nach der Überlassung der Waren gefordert wird.<sup>77</sup> Freilich müssen aber sämtliche Voraussetzungen von Art. 173 (3) UZK vorliegen und, wie bei Art. 173 (1) S.1 UZK, müssen die allgemeinen Antragsvoraussetzungen gem. Art. 22 UZK erfüllt sein.<sup>78</sup>

Der entsprechende Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Zollanmeldung zu stellen. Mit der Annahme der Zollanmeldung gem. Art. 172 UZK beginnt die Frist. Gem. Art. 226 UAbs. 1 UZK-IA ist der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung dem Zollanmelder mitzuteilen. Liegt eine Bewilligung hinsichtlich der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vor, so ist der Zeitpunkt der Anschreibung für den Fristbeginn ausschlaggebend (Art. 182 (2) UZK). Die Ermittlung des Fristendes richtet sich gem. Art. 55 (2) UZK nach der FristenVO (VO Nr. 1182/71).

Für die Beurteilung, ob die entsprechende Frist gewahrt wurde, ist es zwingend erforderlich zu wissen, was bis Fristende geschehen sein muss. Nach dem Wortlaut der deutschen Fassung des UZK könnte man in Betracht ziehen, dass zur Wahrung der Frist auch die Gestattung durch die Behörde innerhalb der Dreijahresfrist erfolgen muss.<sup>79</sup> Unter Berücksichtigung der englischen Sprachfassung zeigt sich jedoch, dass es sich bei der deutschen Version des Art. 173 (3)

<sup>77</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 34.

<sup>78</sup> Vgl.: Rüsken/Deimel, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 19.

<sup>79</sup> Vgl.: Rüsken/Deimel, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 20.

UZK um eine sehr unglückliche Übersetzung handelt.<sup>80</sup> Dies bestätigt sich auch durch den Wortlaut der französischen Fassung.<sup>81</sup>

Es kommt also lediglich darauf an, dass der Anmelder innerhalb der Frist den Antrag auf Änderung nach Überlassung gestellt hat. Eine Gestattung innerhalb der Frist ist nicht von Relevanz, diese kann auch nach Ablauf der Frist erfolgen.

Des Weiteren ist eine Änderung der Zollanmeldung nach Überlassung der Ware nur zulässig, sofern der Anmelder mit der Änderung seine aus dem betreffenden Zollverfahren (Art. 5 Nr. 16 UZK) resultierenden Pflichten erfüllt. Gem. Art. 162 UZK müssen Zollanmeldungen alle für das Verfahren erforderlichen Informationen enthalten, dies gilt ebenfalls für eine ergänzende Zollanmeldung nach Art. 167 UZK und auch für das Verfahren der Anschreibung in der Buchführung gem. Art. 182 UZK.<sup>82</sup> Im Falle der Entstehung von Einfuhrabgaben durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Art. 201 UZK), muss der Anmelder alle für die Bemessung der Einfuhrabgaben benötigten Informationen angeben.<sup>83</sup> Demzufolge muss es dem Anmelder auch möglich sein, Änderungen vorzunehmen, welche zu Hinzurechnungen gem. Art. 71 UZK oder Herausrechnungen i.S.d. Art. 72 UZK führen, und so den Transaktionswert der Ware beeinflussen.<sup>84</sup> Der Unionsgesetzgeber gestattet dem Zollanmelder entsprechende Änderungen mit der Möglichkeit des Art. 173 (3) UZK.

Im Unterschied zu Art. 173 (1) UZK räumt Absatz 3 der Zollbehörde ein Ermessen ein.<sup>85</sup> Die Behörde kann dem Anmelder auch eine Änderung nach Annahme der Zollanmeldung gestatten. Jedoch ist dieser Ermessensspielraum so auszulegen, dass die Zollbehörde bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen die Änderung zu gestatten hat.<sup>86</sup> Der EuGH vertritt diese Ansicht in Bezug auf die Auslegung von Art. 78 (3) ZK<sup>87</sup>, sie ist sinngemäß auf die Neuregelung des Art. 173 (3) UZK zu übernehmen.

---

<sup>80</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 35.

<sup>81</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 20.

<sup>82</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 18.

<sup>83</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 22.05.2003, C-56/02, Juris Rn. 32.

<sup>84</sup> Vgl.: Rüsken/*Deimel*, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 22; Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 37.

<sup>85</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 15.

<sup>86</sup> Vgl.: Witte/*Henke*, UZK, Art. 173 Rn. 15.

<sup>87</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 12.07.2012, C-608/10, C-10/11 und C-23/11, „Juris Rn. 51.

### 2.3.2 Anwendbarkeit des dritten Absatzes

Ist eine Änderung der Anmeldung nach Überlassung der Ware beabsichtigt und liegen sämtliche Voraussetzungen des dritten Absatzes vor, ist trotz dessen die Änderungsmöglichkeit nach Art. 173 (3) UZK nicht unbegrenzt nutzbar. Ist nämlich ein Ausschlussstatbestand nach Art. 173 (2) a) oder b) erfüllt, dann ist die Änderung der Zollanmeldung weiterhin ausgeschlossen. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Die Vorbehaltsregelung des dritten Absatzes ist lediglich als *lex specialis* in Bezug auf Art. 173 (2) c) UZK zu berücksichtigen. Wird zum Beispiel aufgrund einer durchgeführten Zollkontrolle festgestellt, dass Angaben in der Zollanmeldung unrichtig sind, so liegt ein Änderungsausschluss nach Art. 173 (2) b) UZK vor. Eine Änderung der gemachten Angaben über Absatz 3 ist dann nicht (mehr) möglich.

## 3 Rechtsstreit - Änderung des Zollanmelders

Unklar ist immer wieder, ob sich sämtliche aus der Zollanmeldung ergebende Angaben ändern lassen. Ein Streitpunkt, der von erheblicher Bedeutung für die tägliche Zollabfertigung ist, beschäftigt sich mit der Thematik des Zollanmelders.

Heiß diskutiert ist in diesem Kontext die Frage, ob die Änderungsbefugnis des Anmelders auch dahingehend wirkt, dass eine Änderung des entsprechenden Anmelders ebenfalls über Art. 173 UZK möglich ist.<sup>88</sup>

In der täglichen Praxis kommt es immer wieder zu Arbeitsfehlern und Unklarheiten im Rahmen der Rechtsanwendung, sodass von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten auch ein Bedürfnis auf Änderung des Zollanmelders bestehen kann. Je nach konkreter Fallgestaltung sind hierzu unterschiedliche Ansichten vertreten. In der Vergangenheit wurde die Änderung des Anmelders von deutschen Finanzgerichten grundsätzlich abgelehnt.<sup>89</sup> Das im Jahr 2020 vom EuGH ergangene Pfeifer & Langen Urteil<sup>90</sup> eröffnete erstmals die Möglichkeit auch den Zollanmelder zu ändern.<sup>91</sup> In diesem Zusammenhang

---

<sup>88</sup> Vgl.: Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 1a.

<sup>89</sup> Vgl.: zum Beispiel: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris; FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris.

<sup>90</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris.

<sup>91</sup> Vgl.: Kapitel 3.2.

ist zu klären, welche Gründe für die entsprechenden Rechtsauffassungen maßgeblich sind.

### 3.1 Traditionelle Rechtsauffassung

„Nach traditioneller Auffassung sind die Person des Zollanmelders und das gewählte Zollverfahren ‚das Herzstück‘ einer jeden Zollanmeldung und deshalb einer späteren Änderung nicht zugänglich.“<sup>92</sup>

Wie unter Kapitel 2.1.1 dargestellt, ist eine Änderung des Zollverfahrens nach Annahme der Zollanmeldung über den Art. 173 UZK nicht mehr möglich. Die Korrektur wäre nur über eine Ungültigerklärung der Zollanmeldung gem. Art. 174 UZK (Art. 66 ZK als Vorgängerregelung) möglich. Neben diesem Änderungsausschluss wurde also angenommen, dass eine Änderung des Zollanmelders ebenfalls nicht möglich sei. Es wurde ausgeführt, dass auch die Änderung des Anmelders im Endeffekt auf eine Ungültigerklärung der Zollanmeldung hinausliefe, wenn sich der Zollanmelder durch einen Antrag gem. Art. 173 UZK aus der Zollanmeldung herausnehmen könnte.<sup>93</sup> Ebenfalls vertreten ist die Ansicht, dass auch dann ein unzulässiger Austausch des Zollanmelders vorliegt, wenn der Antrag von einem Zollvertreter gestellt wird, der sowohl den vorliegenden Zollanmelder, als auch den angedachten neuen Zollanmelder vertritt.<sup>94</sup>

Im Jahr 2017 hat das FG Hamburg entschieden<sup>95</sup>, dass eine nachträgliche Änderung der Zollanmeldung über Art. 78 ZK nicht in Bezug auf den Zollanmelder möglich ist.<sup>96</sup>

Im dazugehörigen Fall hatte die Klägerin eine Zollanmeldung abgegeben, welche die Firma A als Anmelder beinhaltete, von welcher die Klägerin jedoch keine Vertretungsvollmacht besaß. Die Klägerin beantragte beim zuständigen Hauptzollamt die Änderung der Zollanmeldung, nachdem der Irrtum von der Zollbehörde festgestellt und ein entsprechender Einfuhrabgabenbescheid zugestellt wurde.<sup>97</sup> Sie beabsichtigte, dass der eigentliche Auftraggeber C in die

---

<sup>92</sup> Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 1a.

<sup>93</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 18.

<sup>94</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 18.

<sup>95</sup> Anm.: der Rechtsstreit bezieht sich auf eine Zollanmeldung, die zeitlich noch den Regelungen des ZK unterfällt.

<sup>96</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 18.

<sup>97</sup> Vgl.: Hamburger Zollakademie, Nachträglicher Austausch des Anmelders einer Zollanmeldung unzulässig, <https://www.hza-seminare.de/zoll-news/79/zoll-nachtraeglicher-austausch-des-anmelders-einer-zollanmeldung-unzulaessig>, (Abgerufen: 22.07.2022).

zugrundeliegende Zollanmeldung eingetragen wird. Von diesem Auftraggeber besaß die Klägerin eine entsprechende Vollmacht um als Zollvertreterin agieren zu können. Damit begehrte die Klägerin die Änderung des Zollanmelders.

Das zuständige Hauptzollamt wies den Einspruch mit der Begründung ab, dass über Art. 78 ZK nur die vom Anmelder zum vorliegenden Zollverfahren gemachten Angaben geändert werden könnten.<sup>98</sup> Es sei hingegen sogar notwendig, dass der Anmelder für die Anwendung des Art. 78 ZK feststehe.<sup>99</sup>

In der von der Klägerin am 31.10.2016 erhobenen Klage, wurde auf die Rechtsprechung des EuGHs zu Art. 78 ZK Bezug genommen.<sup>100</sup> Danach ist das Zollverfahren auf die tatsächliche Situation abzustimmen und nicht zwischen Irrtümern und Unterlassungen, die eine Korrektur gestatten oder eben nicht gestatten, zu unterscheiden.<sup>101</sup>

Wie im Rahmen dieser Arbeit festgestellt, kommt dem Anmelder<sup>102</sup> grundsätzlich eine zentrale Stellung für das Verfahren der Änderung einer Zollanmeldung zu. Dies ist auch darauf zurückzuführen, „dass der jeweilige Zollanmelder ‚Partner des Zolls‘ wird, also ggf. Zollschuldner und Verantwortlicher bei späteren Zollkontrollen und Prüfungen“.<sup>103</sup> Die Zollanmeldung ist mit der Person des Anmelders verbunden.<sup>104</sup> Ein Austausch des Zollanmelders würde nicht zu einer Änderung führen, vielmehr würde die Zollanmeldung ersetzt werden, sodass in tatsächlicher Hinsicht eine ganz neue Anmeldung gegeben wäre.<sup>105</sup> Stellt der Anmelder diesbezüglich einen Antrag, so käme das Vorhaben einer Ungültigerklärung der Zollanmeldung gleich.<sup>106</sup>

Das FG Hamburg teilt die Auffassung des Hauptzollamtes.<sup>107</sup> Art. 78 ZK lässt zwar eine Überprüfung der Zollanmeldung von Amts wegen oder auf Antrag des Anmelders zu, dieser ermöglicht jedoch nicht unbegrenzte Korrekturen der Anmeldung. Insbesondere sind in

<sup>98</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 6.

<sup>99</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 6.

<sup>100</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 7.

<sup>101</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 12. 07. 2012, C-608/10, C-10/11, C-23/11, Juris Rn. 47; FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 7.

<sup>102</sup> Anm.: die Definition des Anmelders ergibt sich aus Art. 4 Nr. 18 ZK, sie ist im Rahmen der Zollanmeldung Deckungsgleich mit der in Art. 5 Nr. UZK.

<sup>103</sup> Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 1a.

<sup>104</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 17.

<sup>105</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 17.

<sup>106</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 18.

<sup>107</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 13.

diesem Kontext auch die im ZK normierten Definitionen zu berücksichtigen.<sup>108</sup> Neben der Definition des Zollanmelders ist hier vor allem die sich aus Art. 5 ZK ergebende Zollvertretung relevant. Sie ist als abschließende Regelung des zollrechtlichen Vertretungsrechts anzusehen.<sup>109</sup> Folglich kommt ihr für die Klärung der Streitfrage eine herausragende Bedeutung zu.

Gem. Art. 5 (2) ZK ist die direkte und die indirekte Vertretung zu unterscheiden. Bei der direkten Vertretung handelt der Zollvertreter in fremden Namen und für Rechnung des Vertretenen. Im Falle einer indirekten Vertretung handelt der Vertreter in eigenem Namen aber für fremde Rechnung. Dies entspricht der Regelung in Art. 18 (1) UAbs. 2 UZK. Des Weiteren ist in diesem Sachzusammenhang auch der folgende Grundsatz zu beachten: Gem. Art. 5 (4) UAbs. 2 ZK handelt eine Person in eigenem Namen und für eigene Rechnung, wenn sie nicht angibt, im Namen oder für Rechnung eines anderen zu handeln. Das gleiche gilt, wenn sie eine Vertretung bekanntgibt, aber ohne entsprechende Vertretungsmacht handelt. Dieser Regelungsgehalt ist auch im UZK vorgesehen. (Art. 19 (1) UAbs. 2 UZK)

Im Streitfall hatte die Klägerin angegeben, sie handle im Namen der A, jedoch verfügte sie über keine Vertretungsmacht der Firma A. Folglich handelte die Klägerin gem. Art. 5 (4) UAbs. 2 ZK in eigenem Namen und für eigene Rechnung.

Es muss berücksichtigt werden, dass die Rechtsfolge nicht über Art. 78 ZK umgangen werden kann.<sup>110</sup> Bestätigt wird diese Rechtsauffassung durch zuvor ergangene Urteile vom Gerichtshof Amsterdam<sup>111</sup> und des Hoge Raad der Niederlande.<sup>112</sup>

Das FG hat insbesondere klargestellt, dass bei der Anwendung der Vorschriften auch nicht von unrichtigen oder unvollständigen Grundlagen ausgegangen wurde. Vielmehr ist das Hauptzollamt zu treffender Weise, unter Berücksichtigung des Art. 5 (4) UAbs. 2 ZK, davon ausgegangen, dass die Klägerin in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelte.

Aus den oben dargelegten Gründen ist in der vorliegenden Fallgestaltung die Änderung des Zollanmelders ausgeschlossen.

<sup>108</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 16.

<sup>109</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 07.04.2011, C-153/10, Juris Rn. 30.

<sup>110</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 19.

<sup>111</sup> Vgl.: Gerichtshof Amsterdam, Urteil v. 03.07.2014, 13/00210.

<sup>112</sup> Vgl.: Hoge Raad der Niederlande, Urteil v. 13.03.2015, 14/04224.

### 3.2 Das Pfeifer & Langen Urteil zu Art. 78 ZK

Wie im Kapitel 3.1 festgestellt, hat das FG Hamburg die nachträgliche Änderung der Zollanmeldung hinsichtlich des Anmelders abgelehnt. Dies deckt sich auch mit den zuvor ergangenen Urteilen des BFHs.<sup>113</sup> Die Zollverwaltung vertritt ebenfalls die Auffassung, dass eine nachträgliche Änderung in Bezug auf den Zollanmelder nicht möglich sei.<sup>114</sup>

Diese traditionelle Rechtsauffassung wurde durch das vom EuGH ergangene Pfeifer & Langen Urteil grundsätzlich auf den Kopf gestellt.<sup>115</sup> Dabei kam der EuGH zum Ergebnis, dass Art. 78 (3) ZK „dahin auszulegen ist, dass die Zollbehörden einem Antrag auf Überprüfung einer Zollanmeldung stattgeben können, der darauf abzielt, dass das Bestehen eines indirekten Vertretungsverhältnisses zwischen einem Bevollmächtigten, der, obwohl er über eine Vollmacht des Inhabers der Einfuhrlizenz verfügte, irrtümlich angegeben hat, ausschließlich in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu handeln, und dem Vollmachtgeber, für dessen Rechnung die Anmeldung abgegeben wurde, kenntlich gemacht wird“<sup>116</sup>.

Dieses Urteil basiert auf einem Vorlagebeschluss des FG Düsseldorf aus dem Jahr 2019.<sup>117</sup> Das FG vertritt hier die Ansicht, dass der Art. 78 (3) ZK im Ausgangssachverhalt so auszulegen sei, dass von Amts wegen oder auf Antrag des Anmelders die Angaben zur Person des Anmelders so geändert werden könnten, dass die Firma Pfeifer & Langen als indirekter Vertreter<sup>118</sup> agiere.<sup>119</sup>

Im Ausgangssachverhalt hatte die SC Zahărul Oradea SA, eine Tochtergesellschaft der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG (Klägerin), Rohrzucker in Brasilien gekauft. Die Tochtergesellschaft erteilte Pfeifer & Langen eine Vollmacht hinsichtlich einer indirekten Vertretung für die Einfuhr des Zuckers.

Die Klägerin gab im Rahmen einer Teilmenge eine Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr in eigenem Namen ab. In dieser wurde auf eine Einfuhrlizenz, welche der Tochtergesellschaft für die Einfuhr erteilt worden war, Bezug genommen. Auch eine Kopie der Vollmacht wurde übermittelt. Das zuständige Hauptzollamt hat die Zollanmeldung angenommen und die entsprechende Teilmenge von der Einfuhrlizenz abgeschrieben. Die Klägerin wandte sich jedoch

<sup>113</sup> Vgl.: BFH, Urteil v. 12.12.2006, VII R 25/05; Urteil v. 12.02.2008, VII R 26/05, Juris.

<sup>114</sup> Vgl.: Witte/Henke, UZK, Art. 173 Rn. 1a.

<sup>115</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris.

<sup>116</sup> EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 59.

<sup>117</sup> Vgl.: FG Düsseldorf, EuGH-Vorlage v. 09.01.2019, 4 K 1467/18 Z, Juris.

<sup>118</sup> Anm.: Ausführungen zum Vertretungsrecht sind im Kapitel 3.1 dargestellt.

<sup>119</sup> Vgl.: Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (41).

an das Hauptzollamt, da sie anzweifelte, den ermäßigten Zollsatz überhaupt in Anspruch nehmen zu dürfen.<sup>120</sup>

Darauf kam es zu einer Nacherhebung durch das Hauptzollamt. Diese wurde damit begründet, dass Pfeifer & Langen die Einfuhrlizenz nicht in Anspruch nehmen könnte, da diese auf die rumänische Firma SC Zahăruț Oradea SA ausgestellt wurde.<sup>121</sup>

Der Einspruch der Firma wurde abgelehnt, darauf reichte Pfeifer & Langen Klage ein und gab an, dass sie davon ausging, dass es ausreiche die Anmeldung in eigenem Namen abzugeben, um die Einfuhrlizenz in Anspruch zu nehmen.<sup>122</sup>

Pfeifer & Langen beabsichtigte eine Korrektur der Zollanmeldung, die dazu führt, dass sie als indirekter Vertreter der Tochtergesellschaft angesehen wird.<sup>123</sup> Das Begehren beschäftigt sich vor allem mit der Rechtsfrage, ob es den Zollbehörden im konkreten Fall erlaubt ist, nachträglich die Angaben des Anmelders gem. Art. 78 ZK zu ändern und insbesondere anzugeben, dass ein indirektes Vertretungsverhältnis zwischen den Beteiligten besteht.<sup>124</sup>

Wie zu Beginn dargelegt, ist der EuGH zu dem Ergebnis gekommen, dass die angesprochene Zollanmeldung hinsichtlich des Vertretungsverhältnisses und damit auch in Bezug auf den Zollanmelder geändert werden kann. „Damit steht höchstrichterlich fest, dass eine nachträgliche Änderung auch in Bezug auf die Person des Anmelders grundsätzlich möglich und nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.“<sup>125</sup> Es stellt sich die Frage, welche Gründe für die Entscheidung des EuGHs maßgeblich waren.

Neben dem Wortlaut der Vorschrift sind auch der Zusammenhang und die mit der Vorschrift verfolgten Ziele zu berücksichtigen.<sup>126</sup> Der EuGH hat auch hier betont, dass Art. 78 ZK nicht zwischen Irrtümern und Unterlassungen, die eine Korrektur gestatten oder eben

<sup>120</sup> Vgl.: FG Düsseldorf, EuGH-Vorlage v. 09.01.2019, 4 K 1467/18 Z, Juris. Rn. 4.

<sup>121</sup> Vgl.: FG Düsseldorf, EuGH-Vorlage v. 09.01.2019, 4 K 1467/18 Z, Juris Rn. 6.

<sup>122</sup> Vgl.: FG Düsseldorf, EuGH-Vorlage v. 09.01.2019, 4 K 1467/18 Z, Juris Rn. 6, 7.

<sup>123</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 21; FG Düsseldorf, EuGH-Vorlage v. 09.01.2019, 4 K 1467/18 Z, Juris Rn. 7.

<sup>124</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 33.

<sup>125</sup> Lör Wensing, Zollrecht - Nachträgliche Änderung des Zollanmelders, <https://www.hlw-muenster.de/news/zollrecht-nachtraegliche-aenderung-des-zollanmelders/> (Abgerufen: 08.07.2022).

<sup>126</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 33.

nicht gestatten, unterscheidet.<sup>127</sup> „Die Wendung ‚unrichtige oder unvollständige Grundlagen‘ ist so zu verstehen, dass sie sich sowohl auf tatsächliche Irrtümer oder Unterlassungen als auch auf Irrtümer bei der Auslegung des anwendbaren Rechts bezieht.“<sup>128</sup>

Bereits das FG Düsseldorf führt an, dass die in der Zollanmeldung gemachten Angaben (hinsichtlich des Vertretungsverhältnisses) auf einem Irrtum bei der Auslegung des anwendbaren Rechts beruhen.<sup>129</sup> Zugleich verweist das FG auf die Rechtsprechung des EuGHs, wonach der Art. 78 (3) ZK nur Anwendung finden kann, wenn die Ziele des betroffenen Zollverfahrens nicht gefährdet sind.<sup>130</sup> Zudem müsse der Anmelder nachweisen, dass er von unrichtigen oder unvollständigen Grundlagen ausgegangen ist.<sup>131</sup> Nach Ansicht des Senats sei dies vorliegend der Fall.<sup>132</sup> Der EuGH teilt diese Auffassung, insbesondere gehe aus den Unterlagen hervor, dass Pfeifer & Langen in Wirklichkeit für Rechnung der SC Zahărul Oradea SA gehandelt habe und dass die Waren auch tatsächlich für diese eingeführt worden sind.<sup>133</sup>

Aus den Feststellungen des EuGHs folgt, dass der Art. 78 ZK für die Änderung des Zollanmelders Anwendung finden kann, „wenn der Bevollmächtigte, auch nach Überlassung der Ware, in der Lage ist, die Vollmacht mit seiner Beauftragung zur Abgabe der Zollanmeldung vorzulegen“<sup>134</sup>. Es gilt zu beachten, dass die Änderung nur möglich ist, sofern die Frist von drei Jahren gewahrt wurde und kein Rechtsmissbrauch vorliegt.<sup>135</sup>

Des Weiteren weist der EuGH explizit noch einmal darauf hin, dass es der Grundgedanke von Art. 78 ZK ist, dass das Zollverfahren auf

---

<sup>127</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 12. 07. 2012, C-608/10, C-10/11, C-23/11, Juris Rn. 47; FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 7.

<sup>128</sup> EuGH, Urteil v. 16.10.2014, C-387/13, Juris Rn. 50.

<sup>129</sup> Vgl.: FG Düsseldorf, EuGH-Vorlage v. 09.01.2019, 4 K 1467/18 Z, Juris Rn. 16.

<sup>130</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 12. 07. 2012, C-608/10, C-10/11, C-23/11, Juris Rn. 52.

<sup>131</sup> Vgl.: FG Düsseldorf, EuGH-Vorlage v. 09.01.2019, 4 K 1467/18 Z, Juris Rn. 17.

<sup>132</sup> Vgl.: FG Düsseldorf, EuGH-Vorlage v. 09.01.2019, 4 K 1467/18 Z, Juris Rn. 18.

<sup>133</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 12.10.2017, C-156/16, Juris Rn. 47, 54.

<sup>134</sup> Lör Wensing, Zollrecht - Nachträgliche Änderung des Zollanmelders, <https://www.hlw-muenster.de/news/zollrecht-nachtraegliche-aenderung-des-zollanmelders/> (Abgerufen: 08.07.2022); Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 43.

<sup>135</sup> Vgl.: Lör Wensing, Zollrecht - Nachträgliche Änderung des Zollanmelders, <https://www.hlw-muenster.de/news/zollrecht-nachtraegliche-aenderung-des-zollanmelders/> (Abgerufen: 08.07.2022).

die tatsächliche Situation abgestimmt wird<sup>136</sup> und dass es nach Art. 78 ZK zulässig ist neue Umstände vorzutragen, die von den Zollbehörden zu berücksichtigen sind.<sup>137</sup> Der EuGH gibt ebenfalls an, dass weder durch Art. 78 ZK noch durch eine andere Norm des Zollkodexes Angaben normiert werden, die einer Änderung grundsätzlich nicht zugänglich sind.<sup>138</sup>

Folglich ist auch die Änderung des Vertretungsverhältnisses und die damit verbundene Änderung des Anmelders nicht generell ausgeschlossen.

### 3.3 Unzulässigkeit der Änderung bei Widerspruch

Trotz der wegweisenden und revolutionären Entscheidung des EuGHs im Fall Pfeifer & Langen (mit Bezug auf Art. 78 ZK) hat das FG Hamburg erneut eine Änderung des Zollanmelders abgelehnt. Gegenstand des Streitfalls<sup>139</sup> war hier jedoch der für alle seit dem 01.05.2016 abgegebenen Zollanmeldungen geltende Art. 173 UZK.<sup>140</sup> „Das FG Hamburg hatte [...] zu entscheiden, ob in einer von einem indirekten Vertreter abgegebenen Zollanmeldung nachträglich das vertretene Unternehmen geändert werden kann.“<sup>141</sup>

Im Streitfall hatte die Klägerin Waren aus der Türkei zum zollrechtlich freien Verkehr mit anschließender steuerbefreiter Lieferung angemeldet. Dabei wurde angegeben, dass sie die I indirekt vertrete. Kurze Zeit später hatte sie der Zollbehörde mitgeteilt, dass sich der Empfänger der angemeldeten Ware geändert habe. Aufgrund dessen lagen die Voraussetzungen für eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung nicht mehr vor, sodass ein entsprechender Einfuhrumsatzsteuerbescheid erlassen wurde. Die Klägerin reichte schließlich Einspruch ein. Im Einspruchsverfahren verlangte das Hauptzollamt eine Verzollungsvollmacht. Die Klägerin legte eine Vollmacht vor, aus dieser ergab sich für die Zollbehörde, dass die Klägerin die Intention hatte, für den türkischen Verkäufer P, und nicht für I, zu agieren. Erst danach stellte die Klägerin einen Antrag auf Änderung der Zollanmeldung hinsichtlich des indirekt Vertretenen. Danach sollte der türkische Verkäufer P und nicht mehr der Empfänger I vertreten sein. Das Hauptzollamt lehnte das

<sup>136</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 12.10.2017, C-156/16, Juris Rn. 31.

<sup>137</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 32.

<sup>138</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 37.

<sup>139</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris.

<sup>140</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 6.

<sup>141</sup> Witte; Wemmer, AW-Prax 2021, S.287.

Änderungsbegehren ab. Dabei führte es an, dass eine etwaige Änderung zu einem ganz neuen Schuldrechtsverhältnis für die bereits überlassenen Waren führen würde, zudem verwies es hierbei auch auf Art. 19 (1) UAbs. 2 UZK.<sup>142</sup> Daraufhin wurde durch die Klägerin Klage eingereicht. Da die betroffenen Waren bereits überlassen wurden, kommt in der Fallgestaltung lediglich eine Änderung der Zollanmeldung gem. Art. 173 (3) UZK in Betracht.<sup>143</sup>

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falls, hat das FG Hamburg mehrere Gründe aufgezeigt, weshalb eine Änderung des Vertretenen nicht über Art. 173 UZK möglich ist.

Die Änderung der Zollanmeldung wurde erst beantragt, nachdem die Klägerin von der Zollbehörde unterrichtet wurde, dass sich aus der Anmeldung ergibt, dass sie die Absicht habe P zu vertreten. Die Zollbehörde hatte also bereits festgestellt, dass die Angaben in der Zollanmeldung unrichtig sind. Dies bedeutet, dass die Änderung bereits über Art. 173 (2) b) UZK ausgeschlossen ist.<sup>144</sup> In diesem Zusammenhang hatte das FG ebenfalls klargestellt, dass die Ausschlussstatbestände nach Art. 173 (2) a), b) UZK auch auf den Absatz drei Anwendung finden.<sup>145</sup> Art. 173 (3) UZK stellt lediglich ein *lex specialis* in Bezug auf den Ausschluss nach Art. 173 (2) c) UZK dar.<sup>146</sup>

Folglich ist in dieser Fallgestaltung eine Änderung der Anmeldung generell ausgeschlossen. Dies ist unabhängig davon, ob Art. 173 (3) UZK die nachträgliche Änderung des Anmelders tatbestandlich erfasst.

Trotz dieses grundsätzlich vorliegenden Ausschlusses, hat sich das FG damit beschäftigt, wie zu verfahren wäre, wenn der Ausschluss gem. Art. 173 (2) b) UZK nicht vorliegen würde. In diesem Kontext hat das Gericht klargestellt, dass der indirekt Vertretene (dessen Austausch hier begehrt wird) zwar nicht Zollanmelder wird, jedoch wird dieser neben dem Anmelder zum Schuldner der Einfuhrzollschuld (Art. 77(3) S.2 UZK).<sup>147</sup> Somit muss berücksichtigt werden, dass der Erfüllung der Zollschuld eine herausragende Bedeutung zu

---

<sup>142</sup> Anm.: Ausführungen zum Vertretungsrecht im Kapitel 3.1.

<sup>143</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 23.

<sup>144</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 24.

<sup>145</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 30; Rüsen/Deimel, Zollrecht, Art. 173 UZK, Rn. 12; Krenzler/Herrmann/Niesstedt/Schönfeld, UZK, Art. 173 Rn. 35.

<sup>146</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 30.

<sup>147</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 25.

kommt.<sup>148</sup> Dies führt dazu, dass der indirekt Vertretene dem Anmelder gleichgestellt ist.<sup>149</sup>

Es ist fragwürdig, ob Art. 173 (3) UZK die Änderung des Anmelders grundsätzlich ausschließt. Die Rechtsnorm ist offen und allgemein gehalten, nicht änderbare Bestandteile werden ebenfalls nicht normiert.<sup>150</sup> „Wenn man Art. 173 Abs. 3 UZK jedoch als *lex specialis* zu Art. 173 Abs. 1 UZK nur im Hinblick auf den zulässigen Zeitpunkt des Änderungsantrags ansehe, würde sich die in Art. 173 Abs. 1 S. 2 UZK genannte Einschränkung der änderbaren Angaben auch auf Abs. 3 beziehen.“<sup>151</sup> Damit wäre auch die Änderung des Anmelders nicht ausgeschlossen.<sup>152</sup>

Das FG bezieht sich auch auf die Rechtsprechung des EuGHs im Fall Pfeifer & Langen, wonach neben dem Wortlaut der Rechtsnorm auch der Kontext und das Ziel der Vorschrift zu berücksichtigen ist.<sup>153</sup> Der Zweck der Vorschrift ergibt sich direkt aus Art. 173 (3) UZK, danach soll es dem Anmelder möglich sein, seine aus dem Zollverfahren resultierenden Pflichten zu erfüllen.<sup>154</sup> „Daraus könnte man ableiten, dass der Anmelder selbst nicht ausgetauscht werden darf.“<sup>155</sup> Es wäre auch möglich, den im zweiten Halbsatz genannten Anmelder als den im Rahmen der Änderung ausgetauschten Anmelder anzusehen.<sup>156</sup> Die Streitfrage wird vom FG nicht näher beleuchtet, da sowieso ein Änderungsausschluss vorliegt.

Vielmehr nimmt das FG Hamburg nochmal Bezug auf das Offenkundigkeitsprinzip nach Art. 19 UZK. Diesem kommt bei der Anwendung des Art. 173 (3) UZK und auch bei der Abgrenzung zum Pfeifer & Langen Urteil eine besondere Rolle zu.<sup>157</sup> In diesem Zusammenhang bestätigte das FG auch die Begründung der Zollbehörde, mit der der Einspruch der Klägerin abgelehnt wurde. Die beantragte Änderung würde dazu führen, dass das Offenkundigkeitsprinzip aus Art. 19 (1) UZK keine Anwendung finde und die in Art. 19 (1) UAbs. 2 UZK vorgesehene Rechtsfolge nicht eintrete.<sup>158</sup> Art.

<sup>148</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 26.

<sup>149</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 26.

<sup>150</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 27.

<sup>151</sup> Witte; Wemmer, AW-Prax 2021, S.287 (288).

<sup>152</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 27.

<sup>153</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 31; EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 34.

<sup>154</sup> Vgl.: Vgl. FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 28.

<sup>155</sup> FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 28.

<sup>156</sup> Vgl.: Vgl. FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 28.

<sup>157</sup> Vgl.: Kapitel 4.1.

<sup>158</sup> Vgl.: Vgl. FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 34.

19 (1) UAbs. 2 UZK sieht nämlich vor, dass nur der Vertreter, der ohne Vertretungsmacht agiert, zum Anmelder und Zollschuldner wird. Wie bereits dargestellt, würde auch P zum Zollschuldner werden. Der begehrten Änderung würde ein unzulässiger Widerspruch entgegenstehen, denn Art. 19 (1) UAbs. 1 UZK fordert, dass bereits bei der Abgabe der Zollanmeldung die Vertretungsmacht feststeht. Dieser Grundsatz gilt auch für den Vertretenen.<sup>159</sup>

Auch für die Beantwortung künftiger Streitfragen kommt dem Offenkundigkeitsprinzip eine elementare Rolle zu. In diesem Kontext bezieht sich das FG<sup>160</sup> auch auf die Sichtweise des EuGHs und der Europäischen Kommission, wonach Art. 78 ZK nicht die Möglichkeit einräumt, sich über das in Art. 5 (4) ZK normierte Offenkundigkeitsprinzip hinwegzusetzen.<sup>161</sup> Nach Ansicht des FG gelte dies auch für die neuen Regelungen in Art. 173 (3) und Art. 19 (1) UZK.<sup>162</sup>

Zudem stellt das FG explizit dar, dass kein Widerspruch zum Pfeifer & Langen Urteil des EuGHs vorliegt, denn der EuGH ist dort zu dem Ergebnis gekommen, dass die dort beabsichtigte Änderung nicht die in Art. 5 (4) ZK (Vorgängerregelung des Art. 19 UZK) normierten Grundsätze verletzt.<sup>163</sup> Folglich war dort die begehrte Änderung möglich.

Fasst man diese Aussagen zusammen, so ist es für eine etwaige Änderung maßgeblich, dass kein Widerspruch zu sonstigen Regelungen des Zollrechts besteht.

## 4 Übertragbarkeit auf den UZK

Insgesamt ergibt sich also die Frage, inwiefern die Rechtsprechungen zum Zollkodex auf die Tatbestände des Unionszollkodexes angewandt werden können.

Es hat sich bereits gezeigt, dass je nach konkreter Fallgestaltung unterschiedliche Urteile zur Änderungsmöglichkeit des Anmelders ergangen sind.<sup>164</sup> Viele dieser Entscheidungen und insbesondere auch das wegweisende Pfeifer & Langen Urteil des EuGHs beziehen sich auf die alten Regelungen des Zollkodex. Eine unmittelbare

<sup>159</sup> Vgl.: Vgl. FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 35.

<sup>160</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 37.

<sup>161</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 56.

<sup>162</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 37.

<sup>163</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 38.

<sup>164</sup> Vgl.: Kapitel 3.

Übernahme dieser Grundsätze ist daher nicht möglich. Folglich muss abgewogen werden, welche Gründe für eine sinnngemäße Übernahme sprechen und wann eine analoge Anwendung auf Art. 173 UZK ausgeschlossen ist.

#### 4.1 Gründe gegen die Übertragbarkeit

Ob sich die aus dem Pfeifer & Langen Urteil ergebenden Grundsätze übertragen lassen ist eine regelmäßig heiß umstrittene Thematik. Folgende Argumente sprechen gegen eine sinnngemäße Anwendung auf die Tatbestände des UZK.

Zum einen wird angeführt, dass Art. 173 (1) S.1 UZK es lediglich gestatte, Angaben zu ändern, es jedoch nicht erlaube den Anmelder auszutauschen oder einen dritten zum Anmelder zu erklären.<sup>165</sup> Dies sei auch dann nicht möglich, wenn der Änderungsantrag von einem Zollvertreter gestellt wird, der alle betroffenen Parteien vertritt.<sup>166</sup> Wäre dies möglich, so käme es zu einem unzulässigen Austausch des Zollanmelders.<sup>167</sup> In dieser Angelegenheit wird angenommen, dass sich der Anmelder nicht selbst aus der Anmeldung eliminieren kann.<sup>168</sup> Es würde im Endeffekt zu einer Ungültigerklärung (Art. 174 UZK) der Zollanmeldung kommen. Diese Auffassungen decken sich auch mit der Sichtweise des FG Hamburg aus dem Jahr 2017<sup>169</sup>.

Wie im Kapitel 3.3 dargestellt hat das FG Hamburg im Jahr 2020, die Änderung einer Zollanmeldung erneut abgelehnt<sup>170</sup>. In diesem Zusammenhang hat sich das FG auch mit dem Offenkundigkeitsprinzip nach Art. 19 (1) UZK beschäftigt und klargestellt, dass für die Anwendung des Art. 173 (3) UZK kein Widerspruch zu sonstigen Regelungen des Zollrechts bestehen darf.<sup>171</sup> In diesem Kontext hat das Gericht ebenfalls dargelegt, dass die Auffassung des EuGHs und der Europäischen Kommission, nach der das Offenkundigkeitsprinzip nicht übergangen werden kann, auch auf die Tatbestände des UZK (Art. 173 (3) und Art. 19 (1) UZK) Anwendung findet.<sup>172</sup> Nach dieser Auffassung räumt Art. 78 ZK nicht die Möglichkeit ein, sich

<sup>165</sup> Vgl.: Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (43).

<sup>166</sup> Vgl.: Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (43).

<sup>167</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 28.

<sup>168</sup> Vgl.: Krenzler/Herrmann/Niestedt/*Schönfeld*, UZK, Art. 173 Rn. 28.

<sup>169</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris.

<sup>170</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris.

<sup>171</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris Rn. 33.

<sup>172</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 37.

über das in Art. 5 (4) ZK normierte Offenkundigkeitsprinzip hinwegzusetzen.<sup>173</sup>

Das FG Hamburg hat im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht entschieden, ob die Rechtsprechung des EuGHs im Fall Pfeifer & Langen auf den Art. 173 UZK zu übernehmen ist. Vielmehr gilt folgendes: „Immer dann, wenn – anders als im Fall ‚Pfeifer & Langen‘ – gegen Grundprinzipien und Wertungsmaßstäbe des Zollrechts verstoßen wird [...] finden die nachträglichen Änderungsmöglichkeiten eine sachdienliche Einschränkung.“<sup>174</sup>

In diesen Fällen ist also eine Änderung des Zollanmelders (oder des in Anwendung der Vorschriften gleichgestellten Vertretenen<sup>175</sup>), wie sie im Fall Pfeifer & Langen erfolgt ist, ausgeschlossen.

## 4.2 Gründe für eine sinnngemäße Übertragung

Es lassen sich einige gute Gründe finden, die für eine sinnngemäße Übertragung auf den UZK sprechen.

Entgegen den in Kapitel 4.1 dargestellten Gründen, ist die Auffassung weit verbreitet, dass grundsätzlich auch über Art. 173 UZK eine Änderung des Zollanmelders in Betracht kommt, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>176</sup> Dies stützt sich insbesondere darauf, dass die in Art. 173 (1) S.2, (2) UZK niedergelegten Einschränkungen als abschließend angesehen werden sollen.<sup>177</sup> Die Voraussetzung sei lediglich, dass die gebotenen Willenserklärungen vorliegen und im Falle eines Vertretungsverhältnisses muss die notwendige Vertretungsvollmacht vorhanden sein.<sup>178</sup>

Im Rahmen des Pfeifer & Langen Urteils hat der EuGH ausdrücklich erwähnt, dass bei Anwendung des Art. 78 (3) ZK nicht zwischen Irrtümern zu unterscheiden ist, die einer Korrektur zugänglich sind und solchen Irrtümern, die es gerade nicht sind.<sup>179</sup> In Bezug auf Art. 173 (3) UZK sind ebenfalls keine Gründe vorhanden, die dort eine entsprechende Klassifizierung als notwendig erachten lassen.<sup>180</sup>

<sup>173</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 56.

<sup>174</sup> Witte; Wemmer, AW-Prax 2021, S.287 (289).

<sup>175</sup> Vgl.: Vgl. FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 26.

<sup>176</sup> Vgl.: Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (43).

<sup>177</sup> Vgl.: Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (43).

<sup>178</sup> Vgl.: Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (43).

<sup>179</sup> Vgl.: EuGH, Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Juris Rn. 56.

<sup>180</sup> Vgl.: Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (43).

Des Weiteren wird vertreten<sup>181</sup>, dass die Option auf Änderung des Zollanmelders beibehalten werden sollte, da Art. 173 UZK (als Nachfolgerregelung zu Art. 78 ZK) mit dem Ziel geschaffen wurde, die in Art. 78 ZK normierten Regelungen zu übernehmen und das Verfahren zu vereinfachen.<sup>182</sup> Dies solle aber nur der Fall sein, sofern sich der Zollschuldner nicht seiner finanziellen Verantwortung entzieht.<sup>183</sup>

Sowohl der EuGH als auch der Generalanwalt haben sich mit der Abgrenzung der Änderung gem. Art. 78 ZK und der Ungültigerklärung nach Art. 66 ZK beschäftigt. Auf der einen Seite wird angeführt, dass die Ungültigerklärung nach Art. 66 ZK nur vorgesehen ist, wenn Waren irrtümlich zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind oder wenn die Überführung infolge besonderer Umstände nicht mehr gerechtfertigt ist.<sup>184</sup> Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass es, wie zum Teil behauptet wird, bei Änderung des Anmelders unmittelbar zu einer Ungültigerklärung kommt. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass es zu erheblichen Einschränkungen kommen würde, wenn bestimmte Bestandteile der Zollanmeldung nur über die Ungültigerklärung korrigiert werden könnten.<sup>185</sup> Die Zollverwaltung hätte in der Vergangenheit grundsätzlich keine erforderlichen Änderungen an der Zollanmeldung vornehmen können, um die Zollsuld auf Basis der tatsächlichen Situation festzusetzen, da sie nicht selbst eine neue Anmeldung stellen kann.<sup>186</sup> Des Weiteren stellt der Generalanwalt klar, dass der einzige Unterschied der beiden Rechtsnormen in der Rechtsfolge besteht.<sup>187</sup> Bei einer Änderung bleibt die Zollsuld bestehen, bei einer Ungültigerklärung kommt es hingegen zum Erlöschen der Zollsuld. Diese Ansicht resultiert aus der Rechtsprechung.<sup>188</sup>

Es ist anzunehmen, dass diese Auffassungen auch auf die Beziehung von Art. 173 (3) zu Art. 174 UZK zutreffen.<sup>189</sup> Unter Berücksichtigung dieser Darstellung zeigt sich, „dass Art. 173 (3) UZK als weniger ‚einschneidendes‘ Instrument für die Existenz der Zollsuld und damit den staatlichen Zahlungsanspruch unter großzügigeren Voraussetzungen möglich ist als die

---

<sup>181</sup> Vgl.: Rüsken/*Lux*, Zollrecht, Art. 5 UZK Rn. 34.4.

<sup>182</sup> Vgl.: Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (43).

<sup>183</sup> Vgl.: Rüsken/*Lux*, Zollrecht, Art. 5 UZK Rn. 34.4.

<sup>184</sup> Vgl.: EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Hogan 25.02.2020, C-97/19, Celex-Nr. 62019CC0097 Rn. 55.

<sup>185</sup> Vgl.: ebd., Rn. 57.

<sup>186</sup> Vgl.: ebd., Rn. 57.

<sup>187</sup> Vgl.: ebd., Rn. 58.

<sup>188</sup> Vgl.: ebd., Rn. 58.

<sup>189</sup> Vgl.: Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (44).

Ungültigerklärung der Zollschuld gem. 174 UZK.<sup>190</sup> Folglich spricht auch diese Sichtweise dafür, dass die Änderung des Zollanmelders über Art. 173 (3) UZK möglich sein sollte.

Betrachtet man nun die Gesamtheit der dargelegten Auffassungen, so überwiegen die Argumente, die für die Möglichkeit einer sinnge-  
mäßigen Übernahme sprechen. Im Endeffekt ist damit also auch die Option der Änderung des Zollanmelders über Art. 173 UZK nicht gänzlich ausgeschlossen. Vielmehr kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, die durchaus eine Änderung zulassen können.

## 5 Zusammenfassung und Ausblick

Wie im Rahmen dieser Arbeit dargelegt, ist der vom Unionsgesetzgeber geschaffene Art. 173 UZK die maßgebliche Rechtsnorm für die Änderung von Zollanmeldungen. Der Anwendungsbereich umfasst nur bereits angenommene Anmeldungen. Sofern die betroffenen Waren bereits überlassen wurden, richtet sich die nachträgliche Änderung der Zollanmeldung nach Art. 173 (3) UZK.

Über Art. 173 UZK sind umfangreiche Korrekturen möglich, normierte Beschränkungen ergeben sich lediglich aus Art. 173 (1) S. 2 (inhaltlicher Ausschluss) und Absatz 2 (zeitlicher Ausschluss).

Betrachtet man die verschiedenen Urteile zu Art. 78 ZK und Art. 173 UZK, so ergeben sich unterschiedliche Rechtsauffassungen und Möglichkeiten im Rahmen der Änderung einer Zollanmeldung. Stark umstritten ist hier nach wie vor die Thematik der Änderung des Zollanmelders. Wie im Vorangegangenen aufgezeigt, haben sich in diesem Kontext aus der Rechtsprechung zu Art. 78 ZK etliche Grundsätze gebildet, welche sich auch auf den UZK übertragen lassen.

Dennoch sind es weiterhin die Umstände des jeweiligen Einzelfalls, die schlussendlich darüber entscheiden, ob eine Änderung des Zollanmelders gestattet werden kann.

Dies wird durch das Urteil des FG Hamburg aus dem Jahr 2020<sup>191</sup> besonders deutlich. Das FG ist, wie auch schon im Jahr 2017,<sup>192</sup> erneut zu dem Schluss gekommen, dass eine nachträgliche Änderung

---

<sup>190</sup> Felderhoff, AW-Prax 2021, S. 40 (44).

<sup>191</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris.

<sup>192</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 20.12.2017, 4 K 240/16, Juris.

der Zollanmeldung hinsichtlich des Zollanmelders nicht möglich ist. Durch dieses Urteil wird klar, „dass das ‚Pfeifer & Langen‘ -Urteil auch nicht als ‚Freibrief‘ zur beliebigen Änderung fehlinterpretiert werden darf.“<sup>193</sup> Es muss stets beachtet werden, dass die ergangenen Urteile lediglich Einzelfallentscheidungen darstellen.<sup>194</sup>

Abschließend kann festgehalten werden, dass es auch in Zukunft Debatten um die Grenzen der nachträglichen Änderung einer Zollanmeldung nach Art. 173 UZK geben wird. Dies resultiert auch daraus, dass das FG Hamburg in seinem Urteil aus dem Jahr 2020<sup>195</sup> die Frage, ob die Bezeichnung des indirekt Vertretenen ein änderungsfähiger Umstand ist, offengelassen hat.<sup>196</sup>

---

<sup>193</sup> Witte; Wemmer, AW-Prax 2021, S.287 (289).

<sup>194</sup> Vgl.: Löer Wensing, Zollrecht - Nachträgliche Änderung des Zollanmelders, <https://www.hlw-muenster.de/news/zollrecht-nachtraegliche-aenderung-des-zollanmelders/> (Abgerufen: 08.07.2022).

<sup>195</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris.

<sup>196</sup> Vgl.: FG Hamburg, Urteil v. 01.12.2020, 4 K 49/18, Juris Rn. 28.

## Literaturverzeichnis

- Bundesministerium der Finanzen  
BMF-Monatsbericht Mai 2022 - Bilanz des deutschen Zolls 2021, (2022), <<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/05/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-zoll-bilanz-2021.html>> (Stand: 13.07.2022)  
.....
- Brill, Mirko Wolfgang (Hrsg.); Wagner, Gert R. (Hrsg.)  
Zollhandbuch für Ausbildung und Praxis, 43. Auflage, Düsseldorf 2021  
.....
- Felderhoff, Kai Henning  
EuGH erlaubt nachträgliche Änderung des zollrechtlichen Anmelders, Anmerkung zum EuGH Urteil v. 16.07.2020, C-97/19, Pfeifer & Langen, Zeitschrift: Außenwirtschaftliche Praxis, 2021, Heft 1: Seiten 40-44  
.....
- Hamburger Zollakademie  
Zoll: Nachträglicher Austausch des Anmelders einer Zollanmeldung unzulässig, 11.04.2018, < <https://www.hza-seminare.de/zoll-news/79/zoll-nachtraeglicher-austausch-des-anmelders-einer-zollanmeldung-unzulaessig>>, (Stand: 22.07.2022)  
.....
- Harnischmacher Lör Wensing  
Zollrecht - Nachträgliche Änderung des Zollanmelders, o. J., <<https://www.hlw-muenster.de/news/zollrecht-nachtraegliche-aenderung-des-zollanmelders/>> (Stand: 08.07.2022).  
.....
- Krenzler, Horst Günther (Hrsg.); Hermann, Christoph (Hrsg.); Niestedt, Marian (Hrsg.)  
EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, (Stand: 18. Ergänzungslieferung, Oktober 2021), München 2021  
.....
- Rüsen, Reinhart (Hrsg.)  
Zollrecht – Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs – Kommentar (Stand: 208. Lieferung), 1. Auflage, Bonn 2002  
.....

- Witte, Peter (Hrsg.)  
Zollkodex der Union, 8. Auflage, München 2022  
.....
- Witte, Peter; Wemmer, Benedikt  
Auslegung und Änderung von Zollanmeldungen (FG Hamburg zur Änderung von Zollanmeldungen sowie den Grenzen der "Pfeifer & Langen"-Rechtsprechung des EuGH), Zeitschrift: Außenwirtschaftliche Praxis, 2021, Heft 5: Seiten 287-289  
.....
- Witte, Peter; Wolffgang, Hans-Michael  
Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union, 9. Auflage, Herne 2018

## Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Mitwirkung und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Werken wörtlich und sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

23879 Mölln, 03.08.2022

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift